



Vorhaben: Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in Altscheid (Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG)	
Antragsteller: Biogasanlage Altscheid GmbH & Co. KG, Borenweg 7 in 54636 Altscheid	
Az.: 314-23-232-2/2013	
BImSchV:	
8.6.3.2-V (Anlagen zur Vergärung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität von weniger 100 t/d, sowie einer Produktionskapazität von mehr als 1,2 Mio. Nm³/a Rohgas)	
	Kapazität: 44 t/d vor Änderung
	40,1 t/d nach Änderung
	Kapazität: 2,19 Mio Nm³/a vor Änderung
	2,29 Mio Nm³/a nach Änderung
1.2.2.2(V)	Kapazität: 0,948 MW FWL vor Änderung
	1,2 MW FWL nach Änderung
9.1.1.2 (V)	Kapazität: 1,481 t vor Änderung
	6,024 t nach Änderung
UVPG:	
8.4.2.2-S, standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2	
1.2.2.2-S, standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2	
9.1.1.3-S, standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2	
Auf Grund den Feststellungen bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG (s. 2.3.1 / 2.3.7) erfolgte eine erweiterte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß der Anlage 3 UVPG	

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom 03.08.2020

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens	
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	1. Art und Kapazität: Änderung einer bestehenden, ehemals baurechtlich genehmigten Biogasanlage durch: <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung des Inputkataloges - Reduzierung der Einsatzstoffmenge von 44 t/d auf 40,1 t/d - Erhöhung der Gasproduktion auf 2,29 Mio. Nm³/a - Verschiebung der Vorrube - Änderung des Havariebeckens - Verschiebung des Verdichtercontainer und der Notkühler



		<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung eines neuen BHKW (BHKW III) mit 100 kW_{el} - Errichtung einer gasdichten Abdeckung auf dem Gärrestlager 1 - Flexibilisierung der Gasverwertung <p>2.Merkmale des Vorhabens: Gülle-Co-Vergärung, 1 Linie mit einer Durchsatzkapazität von 40,1 t/d</p> <p>Inputstoffe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rindergülle 5.000 t/a • Maissilage 6.450 t/a • Grassilage 1.800 t/a • GPS 100 t/a • Getreide 800 t/a • Rinderfestmist 500 t/a <p>Verbrennungsmotoranlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BHKW I, 948 kW_{FWL} bzw. 370 kW_{el} (Bestand) • BHKW II 948 kW_{FWL} bzw. 370 kW_{el} (Satelliten-BHKW / Bestand) • BHKW III 263 kW_{FWL} bzw. 100 kW_{el} (Neu) <p>Gasspeicher ca. 6,0 t (Neu)</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Es sind keine anderen zusammenwirkenden Anlagen auf dem Gelände vorhanden oder vorgesehen.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<p>Lage: Gemarkung Altscheid, Flur 11, Flurstück 20/3 Koordinaten Ostwert 32 313 444 Nordwert 5 544 129</p> <p>Bei dem Betriebsgelände der Biogasanlage handelt es sich um ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Flächen auf denen alle für den Betrieb der Biogasanlage notwendigen Betriebseinheiten und Einrichtungen errichtet wurden. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus einer Vorgrube, Fermenter 1 und 2, einem Nachgärer, Gärrestlager 1 und einem Gebäude für die BHKW sowie Anlagenteile zum Betrieb der BHKW und einer Notfackel. Zur Lagerung des Gärsubstrats und von belastetem Niederschlagswasser stehen vier weitere Gärrestlager zu Verfügung, die sich außerhalb der Biogasanlage befinden.</p> <p>Die Errichtung des zusätzlichen BHKW's erfolgt in dem bestehenden Gebäude auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage. Das für die gasdichte Abdeckung vorgesehene Gärrestlager 1 gehört zum Anlagenbestand. Die Verschiebung bzw. Änderung des Standorts des Verdichtercontainer mit Notkühler, der Vorgrube und des Havariewalls sind bei der damaligen Bauausführung in Abweichung von der Baugenehmigung erfolgt. Die Ab-</p>



		weichungen werden im vorliegenden Antrag als Änderungen berücksichtigt. Für die Entwässerung der Flächen sollen zwei Sickersaftgruben mit Pumpen errichtet werden die belastetes Niederschlagswasser in das Gärrestlager 3 ableiten. Die sonstigen Anpassungen betreffen lediglich den Betrieb der Biogasanlage.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	<p>Als Abfälle fallen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abdeckfolien vom Fahrsilo, AVV 02 01 04 - 500 kg/a - Entsorgung - Altöl, AVV 13 02 06 – 1.400 kg/a - Sammelentsorgung - Aktivkohle, AVV 19 01 10 – 1.000 kg/a – Verwertung über Fachhandel
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<ul style="list-style-type: none"> - Geruch: Geruchsemissionen sind beim normalen Anlagenbetrieb möglich insbesondere bei Substratanliefervorgängen und Silageentnahme aus dem Fahrsilo. Durch die Abdeckung des Gärrestlagers mindern sich zukünftig die Emissionen aus dem Gärrestlager. Die Lagerung der pflanzlichen Inputstoffe erfolgt im Fahrsilo, dass außerhalb der Entnahmezeiten luftdicht abgedeckt ist. Bei Verwendung des Ganzpflanzeninput wird lediglich ein Zug des Fahrsilos geöffnet sodass, die Geruchsemissionen durch die Anschnittfläche der Silage möglichst minimiert werden. Alle Behälter auf der Biogasanlage werden gasdicht verschlossen und an die Gasverwertung angeschlossen. Die Errichtung des zusätzlichen BHKW-Motors führt zu keiner relevanten Zunahme der Geruchsimmissionen. Die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsstoffe werden eingehalten. Es ist nicht zu erwarten, dass die Wahrnehmung von anlagenbedingten Gerüchen in der angrenzenden Ortslagen durch die o.g. Änderungen erhöht wird. - Verkehrsbelastung: Die Anlieferungen der Einsatzstoffe erfolgen über öffentliche Straßen (L 9 / Borenweg) sowie über die angrenzenden Wirtschaftswege. Der Abfuhrverkehr erfolgt grundsätzlich auf denselben Wegen. Die Zu- und Abfahrt für den übrigen Anlieferverkehr erfolgt über die genannten öffentlichen Straßen. Durch die Reduzierung der täglichen Einsatzstoffmenge von 44 t/d auf 40,1 t/d ist von einem geringeren anlagenbedingten Verkehrsaufkommen gegenüber dem Ist-Zustand auszugehen. Die Zeiten eines anlagenbedingten erhöhten Verkehrsaufkommens sind auf die Ernte- und Ausbringungszeiten beschränkt. Die geltenden Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) werden tags und nachts unterschritten. Die Unterschreitungen liegen in einer Größenordnung, bei der eine erstmalige Überschreitung der Immissionsgrenzwerte auch bei einer Vorbelastung im Bereich der Grenzwerte rechnerisch nicht zu prognostizieren ist. - Lärm: Neben dem anlagebedingtem Verkehr stellen die BHKW, die Feststoffdosierer, Pumpen und Rührwerke Lärmquellen dar. Die Lärm verursachenden Aggregate befinden sich im



		<p>Betriebsgebäude bzw. in den Behältern oder an den Behältern und werden mit Ausnahme der BHKW nur temporär betrieben. Durch die flexible Fahrweise der BHKW werden sich abgesehen von einer Grundlast zur Sicherstellung des Wärmebedarfs der Biogasanlage Stillstandszeiten und Betriebszeiten ergeben. Der Parallelbetrieb der BHKW erfolgt i.d.R. tagsüber zu Zeiten des größten Strombedarfs. Die Grenzwerte der TA Lärm werden eingehalten. Aufgrund der Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm sind keine erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen für die Nachbarschaft zu erwarten. Für die umliegenden Ortslagen können erheblichen Beeinträchtigungen durch von der Anlage ausgehenden Geräuschimmissionen aufgrund deren Entfernungen zu der Anlage ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgasemissionswerte: Die Abgasemissionsgrenzwerte der 44. BImSchV (Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) sollen für die Bestandsanlagen und Neuanlagen eingehalten werden. Für alle BHKW ist der Vorsorgegrenzwert für Formaldehyd von 20 mg/m³ einzuhalten. Durch die Einhaltung der Grenzwerte sind keine erheblichen Nachteile durch Luftverunreinigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu besorgen. - Staub: Nicht relevant - Keime: Es werden keine Einsatzstoffe verwendet, die einer Hygienisierung bedürfen. Eine Freisetzung von Bioaerosolen ist nicht zu erwarten. Die Gefahr einer anlagenbedingten Keimbelastung für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ist nicht zu erwarten. - Abwassereinleitungen Auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage fällt organisch belastetes und nicht belastetes Niederschlagswasser an. Das belastete Niederschlagswasser und der Silagesickersaft werden über zwei Sickersaftgruben in das Gärrestlager 3 geleitet und als Bestandteil des Gärrestes auf den landwirtschaftlich genutzten Feldern ausgebracht, somit dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt. Das nicht belastete Niederschlagswasser wird nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis versickert und direkt dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des natürlichen Wasserkreislaufs ist nicht zu besorgen.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	- Die verwendeten Stoffe und Technologien bergen keine besonderen Risiken.



		<ul style="list-style-type: none"> - Gülle und Gärsubstrat werden in Behältern gelagert, die nach dem Stand der Technik errichtet wurden. Ein Auslaufen von Gülle oder Gärsubstrat ist bei Behälterdefekten möglich. Zum Schutz vor Gewässerverunreinigungen bei Behälterdefekten wurde ein Havariebecken errichtet. Im Schadensfall auslaufende Gärsubstrate werden im Havariebecken aufgefangen. - Ein Totalausfall der BHKW ist unwahrscheinlich, da es sich um drei getrennte Motoren handelt. Sollte der Fall dennoch eintreten, wird das Biogas zur Vermeidung von Methanemissionen über eine Notfackel verbrannt und damit ein Entweichen von Methan in die Atmosphäre verhindert. - Die Gaslagermenge beträgt nach der Erweiterung ca. 6 t. In den EX-Schutzzonen werden nur zugelassene Maschinenteile eingebaut. Ein Übergreifen von Bränden auf benachbarte Anlagenteile ist durch ausreichende Abstände ausgeschlossen. Die Gesamtanlage ist alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach AwSV und alle 3 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG zu prüfen. Anlagenteile im Bewegungsbereich von Maschinen und Geräten sind durch Anfahrerschutz gegen Beschädigungen geschützt. Es erfolgt keine wesentliche Änderung zum Bestand.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anlage selbst unterliegt nicht der Störfallverordnung, da die Gaslagermenge unter 10 t beträgt. - Im weiteren Umkreis sind keine Betriebsbereiche nach der 12. BImSchV vorhanden. - Die Anlage liegt in der Erbebenzone 0 - Bergwerke oder andere Hohlräume im Boden sind nicht bekannt. <p>Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. der StörfallV. ist als nicht gegeben anzusehen.</p>
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Risiken für die menschliche Gesundheit sind aufgrund der Einhaltung der Lärm-, Geruchs- und Abgasgrenzwerte, den getroffenen Schutzmaßnahmen und den vorgesehenen Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen.
2	Standort des Vorhabens	
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<ul style="list-style-type: none"> - Der Anlagenstandort liegt östlich am Rande der Ortschaft Altscheid. Das Betriebsgelände der Biogasanlage wurde vor deren Errichtung landwirtschaftlich genutzt. Es grenzt unmittelbar an ein Stallgebäude des Betreibers an. Die Hoffläche ist von intensiv genutzten Grünlandflächen umgeben. In der Ortslage Altscheid befinden sich landwirtschaftliche Betriebe. Die nächstgelegenen Ortschaften sind Weidingen, Echershausen und Hamm.



		<ul style="list-style-type: none"> - Nächste Bebauung: Die nächste Bebauung ist ein Stall des landwirtschaftlichen Betriebs des Betreibers. Der landwirtschaftliche Betrieb einschließlich der Biogasanlage schließt sich unmittelbar an die Ortslage Altscheid an. Die nächstgelegene Wohnbebauung von Anwohnern der Ortslage befindet sich in ca. 150 m Entfernung zur Biogasanlage. - Verkehrsanschluss: Das Betriebsgelände ist über Gemeindestraßen und Wirtschaftswege erschlossen. - Ver- und Entsorgung : Die Ver- und Entsorgung der Anlage erfolgt über öffentliche Straßen und Wirtschaftswege. Die Entwässerung des Betriebsgeländes erfolgt über die Anlage (belastete Niederschlagswässer) bzw. das unbelastete Niederschlagswasser durch breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone oder ggf. über das Versickerungsbecken auf der Biogasanlage..
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<p><u>Wasser:</u> Es ist kein fließendes Gewässer betroffen. Der Urbach mit seinem Quellgebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 50 m. Durch die Unterbindung der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in Teilbereichen werden Wasserabfluss und Grundwasserneubildung gemindert.</p> <p><u>Boden:</u> Durch die geplante Erweiterung des BHKW`s um einen neuen Motor in dem bestehenden Gebäude sowie durch die Errichtung einer gasdichten Abdeckung des Gärrestlagers werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Die Versiegelung der Betriebsflächen ist durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen bereits ausgeglichen. Die zwei Sickersaftgruben werden innerhalb des Biogasanlagegeländes bzw. des landwirtschaftlichen Betriebs errichtet. Für das Vorhaben werden ca. 8 m³ Boden ausgehoben.</p> <p><u>Natur und Landschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Natur und Landschaft sind durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Waldflächen und dörfliche Siedlungsstruktur geprägt.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	<ul style="list-style-type: none"> - Das Betriebsgelände befindet sich innerhalb des mit der Landesverordnung über den "Naturpark Südeifel" vom 23. Dezember 1988 festgesetzten Naturparks. Die zuständige Naturschutzbehörde wurde seinerzeit bei der Genehmigung des Vorhabens beteiligt und hatte keine Einwände. Da das seinerzeitige Vorhaben mit den Schutzzwecken (§ 4) der Verordnung als vereinbar angesehen wurde, ist dies für die geplanten Änderungen



		ebenfalls anzunehmen, da diese keine Intensivierung des Eingriffs in den Naturpark darstellen.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	- Naturschutzgebiete sind in dem Beurteilungsgebiet nach Ziffer 4.6.2.5 TA-Luft (Radius 1 km) nicht vorhanden.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	- Im Umkreis um das Betriebsgelände gibt es keinen Nationalpark.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	- Es sind keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete betroffen.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	- Im Umkreis um das Betriebsgelände sind keine Naturdenkmäler bekannt.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	- Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile bekannt.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotopie gemäß § 30 des BNatG	Folgende Biotopie befinden sich innerhalb des Beurteilungsgebietes nach Ziffer 4.6.2.5 TA-Luft (Radius 1 km) - Bachlauf nördlich von Altscheid, BK 5904-0115-2007, ca. 50 m nördlich des Anlagenstandortes (identisch mit BT-5904-0366-2007) - Bachläufe südlich von Altscheid, BT-5904-0011-2007, ca. 425 m südlich des Anlagenstandortes - Bachläufe östlich von Altscheid, BT-5904-0367-2007, ca. 260 m süd-östlich des Anlagenstandortes - Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald, BT-5904-0418-2007, ca. 545 m östlich des Anlagenstandortes - Seitenbach der Prüm westlich von Echershausen, BT-5904-0291-2009, ca. 600 m nord-östlich des Anlagenstandortes
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	- Das Betriebsgelände liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder einem Hochwasserrisikogebiet und es ist kein Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet betroffen.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Im Umfeld des Betriebsgeländes gibt es keine derartigen Gebiete.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	- Das betroffene Gebiet weist keine hohe Bevölkerungsdichte im Sinne des ROG auf.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	- Auf dem Betriebsgelände gibt es keine ausgewiesenen Denkmäler.
		Die Lage des Betriebsgeländes im Naturpark Südeifel sowie die Nähe des Betriebsgeländes zu gesetzlich geschützten Biotopen führt zu einer erweiterten S-Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG (s. 2.3.1 und 2.3.7).



3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<u>Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</u> - Weidingen südwestlich 1,2 km - Echtershausen nordöstlich 1,3 km - Hamm östlich 1,4 km <u>Verkehrsströme:</u> Eine Erhöhung des anlagenbezogenen Verkehrs ist nicht zu erwarten. Bewertung: Keine negativen Auswirkungen auf die nächste Wohnbebauung, da die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) eingehalten werden.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	- <i>Nicht vorhanden</i>
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<u>Eingriff Flora/Fauna</u> Bewertung: Keine negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna durch die geplanten Änderungen. <u>Eingriff Klima:</u> Bewertung: Keine negative Einwirkung auf das Klima, Grenzwerte werden eingehalten. <u>Eingriff Boden:</u> Bewertung: Es sind nur geringfügige Eingriffe in den Boden durch den Einbau der Sickersaftgruben vorgesehen. Für die Bodenversiegelung wurden im seinerzeitigen Genehmigungsverfahren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt. <u>Eingriff Gewässer:</u> Bewertung: Keine Änderung zu der bereits bestehenden Anlage. <u>Eingriff Landschaftsbild/Erholung</u> - Die Landschaft ist durch den bestehenden Gebäudebestand bereits vorbelastet. Bewertung: Durch die Errichtung einer gasdichten Abdeckung des bestehenden Gärrestlagers erfolgt keine nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes. <u>Eingriff Mensch (Geruch, Luft, Lärm)</u> - Geruch: Maßgeblich für die Geruchssituation in der Ortslage Altscheid ist die Viehhaltung (Rinder und Schweine). Bewertung: Keine erhöhte Belästigung, da Maßnahmen zur Minderung von Geruchsemissionen eingehalten werden. Es ist nicht zu erwarten, dass eine Erhöhung der anlagenbedingten



		<p>Geruchsemissionen in der angrenzenden Ortslagen durch die o.g. Änderungen stattfindet.</p> <p>- Luft: Bewertung: Bei bestimmungsgemäßen Betrieb sind aufgrund der vorgesehenen Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Emissions-Grenzwerte nach der 44. BImSchV werden eingehalten.</p> <p>- Lärm: Bewertung: Die geplanten Änderungen führen nicht zu einer relevanten Lärmbelastigung. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach der TA-Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten sowie die Einhaltung der geltenden Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) wurden durch Lärmgutachten nachgewiesen.</p>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Alle Auswirkungen sind anlagen- bzw. betriebsbedingt. Bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Dauerhafte Auswirkungen. Bei Betriebseinstellung sind die baulichen Anlagen, sofern und soweit diese nicht einer zulässigen Nutzungsänderung zugeführt werden, zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Am Anlagenstandort gibt es keine Betriebe gleicher Art.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Die Möglichkeiten sind ausgeschöpft
4.	Zusammenfassende Bewertung	Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.